

Finanzen



Die seit 2014 geltende Mütterrente kann ein Anlass sein, den Versorgungsausgleich neu berechnen zu lassen.

Foto Gesche Jaeger/Laif

DIE VERMÖGENSFRAGE

Geschiedene sollten ihren Versorgungsausgleich neu ermitteln lassen

Rechnen sollten alle, die zwischen 1977 und 2009 eine Ehe beendet haben. Es kann viel Geld bringen, aber auch überraschend nachteilige Folgen haben. *Von Barbara Brandstetter*

So eine Scheidung ist eine unerfreuliche Angelegenheit. Neben all den Streitigkeiten geht das Auseinanderklüsten des einst gemeinsamen Lebens ins Geld – und zwar lebenslang. Denn bei der Trennung müssen sich die Partner nicht nur einigen, wer das schöne Porzellan service von Tante Erna oder die Modelleisenbahn von Onkel Alfred bekommt. Auch der Unterhalt für die Kinder und der Versorgungsausgleich müssen geregelt werden. Bei Letzterem wird ermittelt, wie die Ansprüche, die die Partner in verschiedenen Versorgungssystemen im Laufe der Ehe erworben haben, aufgeteilt werden.

Paare, die zwischen dem 1. Juli 1977 und dem 31. August 2009 ihre Ehe beendet haben und sich nun kurz vor oder bereits im wohlverdienten Ruhestand befinden, sollten den Versorgungsausgleich von einst neu berechnen lassen. Lohnenswert ist dies vor allem, wenn einer der Partner Ansprüche in einer Betriebsrente oder berufständischen Versorgungswerken erworben hatte – oder wenn einer der beiden Beamter war. Denn im Fall der Betriebsrenten sind die Ausgleichsberechtigten oft mit geringen Summen abgespeist worden. Und bei den Beamten gingen die Richter damals von einer üppigeren Versorgungsleistung im Alter aus. Auch wegen der zum 1. Juli 2014 eingeführten Mütterrente kann sich eine Neuberechnung lohnen. „Allerdings geht es hier oft um wenige Euro“, weiß Wilfried Hauptmann, Sachverständiger für Versorgungsausgleich, aus seiner Beratungspraxis in Bonn.

Neu rechnen lassen sollten auf jeden Fall diejenigen, deren Expartner im Ruhestand inzwischen verstorben ist. Denn mit einem Antrag auf Abänderung kann der Versorgungsausgleich in vielen Fällen entfallen.

Doch von Anfang an. Bis 2009 haben Gerichte Versorgungsanwartschaften, die Partner im Laufe der Ehe erworben haben, für jeden gesondert ermittelt. Zudem wurden Ansprüche etwa aus Betriebsrenten oder beruflichen Versorgungswerken anhand der sogenannten Barwert-Methode berechnet. Ohne auf das Rechnungsprozedere näher einzugehen, hatte dieses eklatante Auswirkung. „Die Berechnungsmethode führte dazu, dass der Expartner aus Betriebsrenten oft nichts oder zu wenig erhalten hat – in der Regel die Frauen“, sagt Hauptmann. Dass bei dem aufwendigen Rechnungen bei dem Versorgungsausgleich von einst nicht alles gerecht zugeht, entschieden 2006 schließlich auch Deutschlands oberste Richter. Sie stufen das Berechnungsverfahren als verfassungswid-

rig ein und mahnten die Politik, die Regelung zu überarbeiten.

Die neuen Vorgaben traten am 1. September 2009 in Kraft. „Wer sich zwischen 1977 und 2009 hat scheiden lassen, sollte den Versorgungsausgleich von einst neu berechnen lassen“, rät Hauptmann. Denn mitunter können ausgleichspflichtige Ruheständler ihre Abgaben deutlich reduzieren – oder Ausgleichsberechtigte sich deutlich höhere Altersrenten sichern. Die Neuberechnung kann frühestens ein halbes Jahr vor Renteneintritt beantragt werden. Möglich ist dies allerdings auch, wenn sich einer der Expartner bereits im Ruhestand befindet.

Dass es bei der Neuberechnung um viel Geld gehen kann, zeigt ein Beispiel aus der Praxis des Sachverständigen für

Ansprüche in jedem System werden je zur Hälfte aufgeteilt.

Versorgungsausgleich, Martin Reißig. Ein Ehepaar mit zwei Kindern hat sich am 30. Juni 1992 scheiden lassen. Damals hatte der Ehemann in der gesetzlichen Rentenversicherung Ansprüche in Höhe von 1406,88 DM erworben und eine Betriebsrente von 804,16 DM. Von letzterer wurden aufgrund der Berechnung nach der Barwert-Methode lediglich 216,52 DM berücksichtigt. Die Ehefrau hatte während der Ehe Ansprüche in Höhe von 446,84 Euro in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Daran ergibt sich eine Differenz von 1176,56 DM (1406,88 + 216,52 – 446,84). Für die Ehefrau wurde somit ein Ausgleich von 588,28 DM ermittelt. Dieser Ausgleich erfolgt wie bei allen „alten“ Scheidungsfällen in Form von Entgeltpunkten bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach den neuen Regelungen ab 2009 werden nun nicht mehr alle Versorgungssysteme miteinander verrechnet und im Anschluss daran ein Saldo gebildet. Heute werden die erworbenen Ansprüche in den einzelnen Versorgungssystemen wie gesetzliche Rentenversicherung, Betriebsrente oder berufständische Versorgungswege jeweils zur Hälfte zwischen den Partnern aufgeteilt.

Der Mann aus unserem vorigen Beispiel stellt nun einen Antrag, den Versor-

gungsausgleich neu berechnen zu lassen. Schließlich erhält seine Exfrau ja seit dem 1. Juli 2014 eine Mütterrente. Allerdings sollten sich Betroffene beraten lassen. „Zu berücksichtigen ist, dass bei einem Abänderungsantrag sämtliche Versorgungsanwartschaften auf den Prüfstand gestellt werden“, gibt Reißig zu bedenken. Also nicht nur die gesetzliche Rente der Frau, sondern auch die Betriebsrente des Mannes. Und so ermittelten die Richter im Abänderungsverfahren bei dem Ehemann einen Anspruch in der gesetzlichen Rente von 1406,88 DM. Die Hälfte davon, also 703,44 DM, muss er an seine Exfrau abgeben. Von ihrem Anspruch in Höhe von 566,84 DM in der gesetzlichen Rente gibt sie wiederum 283,42 DM an ihren Mann ab. Von der Betriebsrente des Mannes (788,96 DM) erhält die Frau nun eine eigene Betriebsrente von 394,48 DM. „Unterm Strich ist die Neuberechnung wegen der Betriebsrente für den Ehemann negativ ausgegangen“, sagt Reißig. Denn der Ehemann muss Monat für Monat statt der bisherigen 588,28 DM nun 814,50 DM an seine Frau überweisen.

Auch für Beamte kann es sich lohnen, den Versorgungsausgleich neu berechnen zu lassen. Denn da der Ruhegehaltsatz der Staatsdiener von 75 auf 71,75 Prozent reduziert wurde, fällt die Pensions geringer aus als einst prognostiziert. Der Hamburger Rentenberater Reißig gibt dazu ein Beispiel: Zum Zeitpunkt der Scheidung am 30. Juni 1992 hatte der Ehemann Anwartschaften in der Beamtenversorgung von monatlich 1274,04 DM, die Ehefrau in der gesetzlichen Rentenversicherung von 663,14 DM erworben. Aufgrund der Differenz in Höhe von 610,90 DM erhielt die Ehefrau einen Ausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 305,45 DM. Der Mann beantragt kurz vor Eintritt in den Ruhestand, den Versorgungsausgleich neu berechnen zu lassen. Die Beamtenversorgung fällt nun mit 1089,48 DM geringer aus. Davon fließt die Hälfte, 544,74 DM, auf das Rentenversicherungskonto der Frau. Von den Ansprüchen der Frau in Höhe von 783,14 DM gehen 391,57 DM an den Mann. Aufgrund der neuen Berechnung muss der Mann statt monatlich 305,45 DM künftig nur noch 153,17 DM an seine Frau überweisen.

Laut dem Bonner Rentenberater Hauptmann lohnt es sich auch zu prüfen, ob der Versorgungsausgleich entfallen kann, wenn der Expartner verstorben ist. Nach aktueller Rechtslage entfällt der Versorgungsausgleich für den Ex nur dann, wenn dieser innerhalb der ersten 36 Monate nach Renteneintritt stirbt. Tritt der Tod einige Jahre später ein,

wird der Versorgungsausgleich weiterhin fällig – und das lebenslang. „In diesem Fall sollten Betroffene einen Antrag auf Abänderung bzw. Aufhebung des Versorgungsausgleichs stellen“, rät Hauptmann. Ist dieser erfolgreich, entfällt der Ausgleich an den verstorbenen Expartner, und der Ausgleichspflichtige kann sich über eine höhere Rente freuen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich bei einem der Ehepartner eine wesentliche Wertänderung bei einer der Versorgungsanwartschaften ergeben hat. Dies sei etwa bei Beamten, Soldaten, Richtern und ab 2014 aufgrund der zum 1. Juli 2014 eingeführten Mütterrente auch bei Geschiedenen mit mindestens zwei Kindern der Fall.

Hauptmann gibt dazu ein Beispiel: Der Mann ist 70 Jahre alt, seine Exfrau ist verstorben. Er hat abermals geheiratet. Seine Ehefrau ist 63. Da die Exfrau bis zu ihrem Tod länger als 36 Monate Rente bezog, beläuft sich der Versorgungsausgleich des Mannes für seine Exfrau nach wie vor auf 1100 Euro im Monat. Er stellt einen Antrag auf Aufhebung des Versorgungsausgleichs. Mit Erfolg. Das Familiengericht entscheidet, dass der Versorgungsausgleich künftig entfällt. Grundlage für die Abänderung beziehungsweise Aufhebung des Versorgungsausgleichs ist ein BGH-Beschluss vom Juni 2013. Sollte der Mann – wie von der Statistik vorgesehen – noch weitere 13 Jahre leben, hat er aufgrund der Aufhebung des Versorgungsausgleichs rund 171 600 Euro gespart. Bei seinem statistischen Todeszeitpunkt wäre seine Witwe 76 Jahre alt. Gehen wir weiter davon aus, dass die Witwe das von den Statistikern ermittelte Alter (85 Jahre) erreicht. Dann würde diese bis zu ihrem Tod Monat für Monat 60 Prozent der 1100 Euro zusätzlich erhalten. Über die Jahre wären dies summa summarum 71 280 Euro Witwenversorgung.

Ohnehin lohnt sich bei Renteneintritt ein Blick in die Scheidungsunterlagen. Denn mitunter haben die Gerichte vor Jahren auch einen sogenannten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich beschlossen. Das war immer dann der Fall, wenn Anwartschaften aus einer Betriebsrente nicht aufgeteilt werden konnten. Mit einem entsprechenden Antrag können Ausgleichsberechtigte nun im Alter einfordern, an der Betriebsrente des oder der Ex beteiligt zu werden. Diese Variante ist sogar etwas für besonders vorsichtige Geschöpfe. Denn in diesem Fall wird lediglich die Betriebsrente geprüft. Die anderen Renten werden beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nicht angetastet. Eine böse Überraschung wie in unserem ersten Beispiel ist somit also ausgeschlossen.

Briefe an die Herausgeber

An Bildung herantführen

Zu „Lesen im Mittelmaß“ und „Leseschwäche“ von Heike Schmolz (F.A.Z. vom 6. Dezember): Die Probleme lassen sich weder mit mehr Geld für das Bildungswesen allgemein noch mit einer Zentralisierung in der Zuständigkeit des Bundes lösen. Zwei Schritte sind erforderlich: Erstens: Wenn man sowohl sprachlich als auch kultur- und sozialtechnisch völlig unterschiedlich strukturierte Lerngruppen auf einen gemeinsamen Weg schiebt, kann nichts dabei herauskommen. Nur homogene Lerngruppen sind in der Lage, die Schulzeit effektiv zu nutzen. Deshalb ist es erforderlich, dass am Start alle die gleichen oder zumindest ähnliche Bedingungen haben. Das kann man nur durch Eingangstests feststellen. Unterschiede müssen vor dem Start beseitigt werden. Das heißt, wer die Mindestvoraussetzung nicht erfüllt, egal ob deutschstämmig oder Migrationshintergrund, muss über eine „Vorschule“ auf diesen Stand gebracht werden. Erst wenn diese Startbedingungen erfüllt sind, darf die Einschulung erfolgen. Das Beispiel Finnland mit seinen sehr homogenen Lerngruppen zeigt, wie man effektiv arbeiten kann. Unterschiede in den Startbedingungen kann der beste Lehrer nicht ausgleichen, weil die dafür erforderliche Zeit vom Einsatz für den Gesamtlernerfolg abgeht und damit die Erreichung des Ziels für alle gefährdet.

Zweitens: Kinder aus bildungsfernen Schichten haben keine Chance, ohne Hilfe auf den richtigen Weg und damit zu gleichen Startchancen und damit zur Chan-

cegleichheit überhaupt zu kommen. Auch dies kann man nicht mit Geld ausgleichen. Wo die Eltern als Lernhilfe fehlen, wo keine Bücher im Hause sind und die Kinder auf diesem Wege nicht durch die Eltern als den eigentlichen und wichtigen Erziehungspersonen an Bildung herangeführt werden, muss diese Brücke anderweitig geschaffen werden. Durch „Stadtmütter“ oder wie immer man diese Institution bezeichnen will, müssen diese Kinder im Wohnquartier angesprochen und mit attraktiven Angeboten an eine solche „Betreuung“ herangeführt werden. Diese dezentral arbeitenden Kräfte müssen dazu eingesetzt werden, mit den betroffenen Kindern in einer altersgemäß attraktiven Umgebung Lesen und Vorlesen sowie Hausaufgabenhilfe leisten und sie so an Bildung herantühren.

Diese Maßnahmen sind erforderlich, um die „Hartz-IV-Karrieren“ bildungsferner Schichten aufzubrechen und auch diesen Gruppen auf Dauer die Chance zu einem selbstbestimmten eigenständigen Berufsleben zu ermöglichen. Nur mit Sonderhilfen schaffen sie es, einen Schulabschluss zu erreichen, der eine Berufsausbildung und somit Teilhabe am eigenständigen Erwerbsleben ermöglicht. Auch gesamtgesellschaftlich ist eine solche Maßnahme geboten. Angesichts der demographischen Entwicklung müssen wir alle Arbeitsmarktreserven erschließen. Auch ist es wichtig, diese Menschen soweit wie möglich aus der Abhängigkeit von staatlichen Hilfen zu befreien.

JOCHEN-KONRAD FROMME, HAVERLAH

Schule soll Spaß machen!

Zu den Artikeln über die Leseschwäche von Grundschulern in Deutschland: Im Jahr 1963 kam ich in den Schuldienst von Nordrhein-Westfalen, und 1963 führte dann die damalige Regierung das Minimalprinzip in den Schulen ein: mit möglichst geringem Aufwand den angestrebten Schulabschluss zu erreichen. Seitdem ist der Trend in der Welt, von Schülern möglichst keine Leistung zu fordern. Die armen Kleinen! Schule soll Spaß machen. „Braucht man das? Wozu braucht man das denn überhaupt?“

Ich habe von meinen Hauptschülern erwartet, dass sie ein Wort wie Versailles richtig schrieben im Geschichtstest – und erfuhr Widerstand – von den Schülern (verständlich) – von den Eltern (natürlich, Helikopter-Syndrom), aber eben auch von den eigenen Kollegen. Und hätte jemand sich an die Obere Dienstaufsicht gewandt, hätte ich dumm dagestanden. Interessanterweise sind die Ergebnisse von Pisa-Tests innerhalb Deutschlands von Bundesland zu Bundesland ziemlich unter-

schiedlich, und ich stelle immer wieder fest, dass es da offensichtlich einen Zusammenhang gibt zwischen der politischen Ausrichtung der jeweiligen Landesregierung und den schulischen Leistungen. Ich wage die These, dass es Landesregierungen gibt, die ihre Schüler dumm halten wollen.

Wenn, wie nun, wieder festgestellt wird, dass Leistungen deutscher Jungen und Mädchen zu niedrig sind, wird automatisch immer wieder zunächst nach den Schulen gerufen, sie müssten mehr, mehr, mehr Aber, bitte, was soll denn eine noch so engagierte Lehrerpersönlichkeit wirklich ändern, wenn sie bei einem leistungsunwilligen Schüler, hinter dem auch noch völlig uneinsichtige Eltern stehen, nichts weiter tun darf (!) als liebevoll mahnd den pädagogischen Zeigefinger zu heben? Wenn dann gar in einer Klasse von 20, sagen wir 20 Viertklässlern 5 „Verhaltenskreative“ stecken (Normalfall!), gegen die besagte engagierte Lehrkraft qua Ordre nicht einschreiten darf – was dann?

BERND WEINGÄRTNER, BAD AROLEN

Grundlegende Gedächtniskultur

Zum Einsichtsvollsten und Weitsichtigsten, was jüngst in dieser Zeitung zu lesen war, gehört zweifellos die Bemerkung, dass das Festhalten des 31. Oktobers als öffentlichen Feiertag – und zwar nicht als „Reformationsfest“, sondern als „Tag des Reformationsgedenkens“ – eine denkbar kluge Entscheidung wäre (F.A.Z. vom 2. Dezember). Denn über alle Oberflächenbetriebsamkeit hinaus hat das hinter uns liegende Reformationsgedächtnisjahr etwas zum Gegenstand breiter Aufmerksamkeit gemacht, was aus dem öffentlichen Bewusstsein nicht wieder verschwinden sollte: Die sich in Europa spätestens seit dem 15. Jahrhundert aufbauenden kulturellen und politischen Spannungen brachen sich in den unter dem Titel „Reformation“ zusammengefassten Ereigniszusammenhängen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Bahn als eine Erschütterung des gesamten kulturellen und politischen Gefüges der europäischen Länder.

Die Folgen der Reformation sind der Boden der gesamten weiteren Geschichte und Entwicklung der europäischen Länder. Das kann nach den Debatten der hinter uns liegenden Gedächtnisjahre (beziehungsweise -jahrzehnts) öffentlich nicht mehr übersehen werden. Damit aber ist jede weitere Bezugnahme auf „die Reformation“ unter einer eindeutigen Verursacher- oder Gewinn-/Verlustperspektive endgültig obsolet geworden. Weder Europa als Ganzes noch die einzelnen europäischen Länder können ihre eigene gegenwärtige Lage angemessen

verstehen vorbei an den neuen kulturellen und politischen Bedingungen, die durch das hyperkomplexe Geschehen der Reformation heraufgeführt wurden.

Für das realistische Selbstbewusstsein eines Gemeinwesens ist seine Gedächtniskultur grundlegend. Deren Qualität bemisst sich daran, dass sie nicht nur Gedächtnisorte mit eindeutig positiver und eindeutig negativer Konnotation umfasst – in Deutschland etwa den 3. Oktober als Ort des Gedächtnisses der Wiedererlangung der Einheit oder den 27. Januar als Ort der Erinnerung des Offenbarwerdens des Holocausts durch die Befreiung von Auschwitz –, sondern auch Orte mit programmatisch ambivalenter Konnotation. Also Orte, die dem Gedächtnis an gegenwartsbestimmende Ereignisse gewidmet sind, die eine Erschütterung und Neukonstellierung aller kulturellen und politischen Lebensbedingungen waren.

Nur durch Orte eines solchen Gedächtnisses kann ein dauerhaftes öffentliches Bewusstsein davon erreicht werden, dass Geschichte durch ein Zusammenspiel aller Kräfte vorangetrieben wird, dessen Komplexität unbeherrschbar ist und von keinem einzelnen Aktivitätszentrum aus gesteuert werden kann. Geschichtsverläufe, deren langfristiger Effekt lebensdienliche Verhältnisse sind, kommen zwar nicht vorbei an geeigneten verantwortlichen Entscheidungen, geben aber gleichwohl nicht zuerst und zuletzt Anlass zur Rühmung geschichtlicher Glanz-taten, sondern zu kollektiver Dankbarkeit.

PROFESSOR DR. EILERT HERMS, TÜBINGEN

Achtundsechziger haben Boden für Europa mitbereitet

Zum Artikel von Professor Albrecht Schöne „Achtundsechzig – die Kehrseite der Medaille“ (F.A.Z. vom 15. November): Als Student in Tübingen in den Jahren 1968–74 stand ich nicht auf der Seite des „Establishments“, konnte aber auch nicht Fuß fassen in den kommunistischen Zirkeln oder Gruppen, von denen es ja eine erstaunliche Vielfalt gab. Haupthindernisse waren das Missverhältnis von Schlagworten zu Quellenkenntnis, die bereitwillige Gleichschaltung und Hörigkeit in den K-Gruppen und in den antiautoritären Zirkeln: selbständiges Denken war nicht gefragt.

Soweit ich die Geschichte kenne, kann der Studentenrevolution der Achtundsechziger jedoch etwas Positives bescheinigt werden: der Aufstand gegen die Obrigkeit und die Schaffung einer globalen, das Nationale überwindenden Aktion. Dies ist nicht nach 1918 passiert und nicht in den

fünfziger Jahren. Wie war doch das Denken und Verhalten der Deutschen in dieser Zeit noch von (Vor-)Hitlerischem Ideengut versucht: Rassismus, Nationalitätsdenken (Deutschland über alles!), Führertum. Juristen, Lehrer, Ärzte, Journalisten – die führende Schicht war in dieser Zeit und später noch zu hohen Graden national-sozialistisch kontaminiert. Wir erlebten es zu Hause, in den Schulen, in der Regierung, in der Öffentlichkeit. Ohne den Aufstand in diesen Jahren gegen die Obrigkeit und das Nationalitätsdenken hätte es wohl keinen späteren gegeben, stattdessen hätte sich das Nationalitätsdenken in Europa viel stärker erhalten, als heute beobachtbar ist. In diesem Sinne könnte die Studentenrevolution den Boden mitbereitet haben, auf dem in Zukunft ein europäischer Bundesstaat entstehen könnte.

PROFESSOR DR. ULRICH RAMACHER, KOPPELOW